

Prof. Dr. Weiß
An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

E I L T !!!

1. November 2019

2 BvR 882/19 *Huber/Bode/Kolb* u.a. wg. EU Singapur FHA

E I L A N T R A G

In dem o.g. Verfahren der Verfassungsbeschwerde beantrage ich namens und im Auftrag der Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG. Es wird beantragt:

Der Bundesregierung wird aufgegeben, im Rat der EU im Rahmen der Abstimmung am 8.11.2019 über den Abschluss des Freihandelsabkommens der EU mit Singapur durch geeignete Maßnahmen zu erreichen, dass der Abschluss in einer Weise erfolgt, die für die Bundesrepublik die Umsetzbarkeit der Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität des Freihandelsabkommens der EU mit Singapur sicherstellt.

Die Bundesregierung wird daher verpflichtet, bei ihrer Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, dass diese Zustimmung vorbehaltlich der Klärung der Kompetenzabgrenzung der Mitgliedstaaten und der EU im Bereich Schifffahrt, Nachhaltigkeit und Änderungsbefugnisse der Vertragsgremien erfolgt. Zum zweiten wird sie verpflichtet, eine Selbstverpflichtung des Rates dahingehend

zu erreichen, dass für die Dauer des Hauptsacheverfahrens beim Bundesverfassungsgericht im Rat kein Beschluss nach Art 218 (9) AEUV über Entwürfe für Beschlüsse von Vertragsgremien mit Rechtsetzungswirkung herbeigeführt wird. Zum dritten wird sie verpflichtet, eine bindende Erklärung durch Rat und Kommission herbeizuführen, dass der Bundesrepublik bei verfassungsrechtlicher Notwendigkeit ein Ausscheiden aus dem EUSFTA ermöglicht wird, indem die EU eine Kündigung des EUSFTA vornimmt. Die Bundesregierung sollte dafür Sorge tragen, dass dies bei Hinterlegung der Notifikationen gemäß Art 16.13 Abs. 2 EUSFTA gegenüber Singapur zum Ausdruck kommt.

Begründung

I. Sachverhalt

Eilbedürftigkeit infolge bevorstehender abschließender Beschlussfassung im Rat der EU am 8.November 2019 mit beabsichtigtem Inkrafttreten am 21.11.2019

Die Beschwerdeführer haben die vorbezeichnete Verfassungsbeschwerde am 16.5.2019 erhoben, die sich unter anderem gegen die Zustimmung der Bundesregierung im Rat der EU zum Abschluss des Freihandelsabkommens der EU mit Singapur richtet. Nachdem das Abkommen, das nur von der EU abgeschlossen wird aufgrund postulierter alleiniger Zuständigkeit, im Oktober 2018 unterzeichnet wurde und das Europäische Parlament im Februar 2019 seine Zustimmung erklärt hat, ist nunmehr der letzte Verfahrensakt zum Abschluss des Abkommens terminiert. Auf der Sitzung des ECOFIN am 8.11.2019

<https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2019/11/08/>

steht der Beschluss zum Abschluss des Abkommens im Rat als sog. A Punkt zur Annahme an. Am 23.10.2019 war im Ausschuss der ständigen Vertreter Einvernehmen zur Annahme des Beschlusses erzielt worden.

S. den A-Punkt Vermerk Interinstitutionelles Dossier 2018/0093(NLE), Ratsdokument 13370/19, s. Anlage

Dieser Entwurf steht zur Beschlussfassung an,

s. etwa die Einlagung dieses Beschlusssentwurfs an das Österreichische Parlament durch die Österreichische Bundesregierung am 28.10.2019.

Mitteilung 611/EU XXVII.GP, s. Anlage

Damit steht das Inkrafttreten unmittelbar bevor.

II. Antragsgegenstand und Antragsgrund

Der Antrag bezieht sich auf den letzten Verfahrensakt, den Beschluss über den Abschluss des Abkommens, auf den das Inkrafttreten ohne weitere Einbeziehung der Bundesregierung erfolgen wird. Denn es handelt sich – anders als bei CETA – um ein nur von der EU abgeschlossenes Abkommen, so dass die unionale Beschlussfassung und deren Ratifikation zugleich die abschließende ist. Der Beschluss im Rat am 8.11.2019 ist somit der letzte Rechtsakt, an dem die Bundesregierung mitwirkt, bevor das Abkommen in Kraft tritt. Bei dieser Sachlage ist effektiver verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz nur zu erlangen, wenn diese Beschlussfassung im Rat in einer Weise erfolgt, die die spätere Umsetzbarkeit der Hauptsacheentscheidung des BVerfG zur anhängigen Verfassungsbeschwerde noch sicherstellt. Das Inkrafttreten des Abkommens führt zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung der EU im Verhältnis zu Singapur, an der nachträgliche verfassungsrechtliche Feststellungen zu seiner Unvereinbarkeit mit Verfassungsrecht oder Unionsrecht nichts mehr ändern können. Die Sicherstellung der Effektivität des Rechtsschutzes der Beschwerdeführer

gebietet daher, die Effektivität des Hauptsacheverfahrens durch geeignete vor allem innerunionale Maßnahmen, die die deutsche Zustimmung zum Abschluss des Abkommens näher qualifizieren, sicherzustellen, so dass eventuelle Bundesverfassungsgerichtliche Feststellungen in der Hauptsache nicht infolge Unabänderlichkeit der geschaffenen Rechtslage den Schutz der verfassungsrechtlichen Rechte der Beschwerdeführer nicht mehr erreichen können.

III. Begründung des Antrags

Der Antrag nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

Die Beschwerdeführer sind sich bewusst, dass an den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerade dann, wenn völkerrechtliche und außenpolitische Auswirkungen zu gewärtigen sind, besonders strenge Anforderungen zu stellen sind.

Gerade deshalb beantragen sie aber auch nicht die Aussetzung der Beschlussfassung, sondern die Verpflichtung zu Maßnahmen zur Sicherung der Effektivität des laufenden Hauptsacheverfahrens. Damit entspricht der vorliegende Antrag diesen Anforderungen, zumal er eine Art von Maßnahmen begehrt, wie sie das Bundesverfassungsgericht auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im CETA-Verfahren im Urteil vom 13.10.2016 selbst formuliert hat.

1. Zulässigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Hauptsacheverfahren zuständig. Die im Hauptsacheverfahren erhobene Verfassungsbeschwerde ist – bei summarischer Prüfung – nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nicht zu befürchten, weil nur Maßgaben zur Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes ausgesprochen werden sollen, ohne die Beschlussfassung im Rat selbst und damit das anschließende Inkrafttreten des Abkommens zu beeinträchtigen. Gleichwohl wird auch durch eher rein innerunional wirksame Maßgaben, die im Rahmen der Zustimmung der Bundesregie-

nung im Rat erzielt werden, dennoch effektiv sichergestellt, dass das Rechtsschutzbegehren der Beschwerdeführer nicht sinnlos wird. Die Beschwerdeführer darauf zu verweisen, dass eventuell erforderlich innerunionale Umsetzungsmaßnahmen aus den Feststellungen einer Hauptsacheentscheidung auch dann noch angeordnet werden können, verkennt, dass aufgrund der dann bereits eingetretenen Verpflichtungen aus dem Abkommen die Bereitschaft im Rat der Union, auf entsprechende Anliegen der Bundesrepublik einzugehen, nicht mehr sichergestellt ist. Solange die letzte Zustimmung der Bundesregierung im Rat nicht erteilt ist, hat sie noch Möglichkeiten, die hier beantragten Maßgaben im Rat zu kommunizieren und als Bedingung ihrer Zustimmung durchzusetzen. Auch ist davon auszugehen, dass der Rat sich unter dem Eindruck einer antragsgemäß erlassenen einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu Maßnahmen zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes aus dem anhängigen Hauptsacheverfahren eher jetzt bereit erklären dürfte.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist dringlich. Unterbleibt die einstweilige Anordnung, treten vollendete Tatsachen ein, die im Zuge des Hauptsacheverfahrens nicht mehr zu korrigieren wären. Rechtliche Wege zur Umsetzung von Feststellungen in der Hauptsache wären nicht offen gehalten. Schwerwiegende Nachteile für die Schutzgüter des Art 38 Abs. 1 und Art. 20 GG wären unumkehrbar und dauerhaft.

2. Begründetheit

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert eine im Wege einer Doppelhypothese vorzunehmende Folgenabwägung. Diese geht in dem vorliegenden Fall zu Gunsten der Antragsteller aus, weil diese nicht eine Maßnahme beantragen, die die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der EU oder der Bundesrepublik beeinträchtigen. Die Beschwerdeführer wenden sich in diesem Antrag nicht gegen das Inkrafttreten des Abkommens. Sie wollen nur Maßgaben erreichen, die die effektive

Durchsetzung von Feststellungen in der Hauptsache auch nach Inkrafttreten des Abkommens noch ermöglichen.

Daher unterbleiben hier auch weitere Ausführungen zur Folgenabwägung. Denn die Anordnung der beantragten Maßnahmen führt zu keinen negativen Folgen für die EU, erlaubt aber die Sicherung effektiven Rechtsschutzes zugunsten der Beschwerdeführer. Dass die Beschwerdeführer in der Zwischenzeit bis Ergehen einer Hauptsacheentscheidung einem Vertrag ausgesetzt sind, der an erheblichen verfassungsrechtlichen Mängeln leidet und die Beschwerdeführer in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, nehmen sie hin, wohl wissend, dass diese Rechtsbeeinträchtigung im Rahmen einer Folgenabwägung gegen eine mit einem anderen Antrag (etwa Aussetzung der Beschlussfassung) einhergehenden stärkeren Beeinträchtigung der Vertragsschussfreiheit und völkerrechtlichen Handlungsfreiheit der EU und damit der Bundesrepublik sich wohl im Hinblick nicht zuletzt auf das Urteil des Senats zu CETA vom 13.10.2016 nicht durchsetzen könnte. Daher werden hier nur den damaligen Maßgaben des Senats entsprechende, den Umständen angepasste Sicherungsmaßnahmen beantragt, um jedenfalls für die Zeit nach Abschluss der Hauptsache ihre Rechte effektiv gewahrt zu wissen.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2016 in den Verfahren 2 BvR 1368/16 u.a. hat das Bundesverfassungsgericht die Anträge auf einstweilige Anordnung, die darauf gerichtet waren, den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union zu verpflichten, gegen die Vorschläge der Kommission zum Abschluss des CETA zu stimmen, abgewiesen. In den Urteilsgründen hat das Bundesverfassungsgericht allerdings Voraussetzungen für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat formuliert. Insbesondere hat das Gericht zur Voraussetzung gemacht, dass eine klare Kompetenzabgrenzung, gewissermaßen eine „Demarkationslinie“ zwischen den Vertragsinhalten gezogen werden muss, die in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallen, und denen, für die eine Kompetenz der Europäischen Union besteht. Im einzelnen heißt es in Rdnr. 51-57 des Urteils:

„Da CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden wird (COM <2016> 470 final), das sich nicht nur auf Gegenstände erstreckt, die unstrittig in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, lässt sich insoweit nicht ausschließen, dass sich der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA als Ultra-vires-Akt erweist und dass die Mitwirkung der Bundesregierung an diesem Beschluss die Antragsteller.... in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verletzt ...

(1) Der Europäischen Union dürfte es unter anderem an einer Vertragschlusskompetenz für Portfolioinvestitionen, den Investitionsschutz, den internationalen Seeverkehr, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und den Arbeitsschutz fehlen.

Der Europäischen Union steht gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV eine ausschließliche Kompetenz zum Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen zu, die ausländische Direktinvestitionen betrifft. Darunter fallen Investitionen, die der Sache nach dem Kontrollerwerb eines Unternehmens oder dem Erwerb von Immobilien dienen (vgl. BVerfGE 123, 267 <421>...), nicht aber Portfolioinvestitionen, deren Hauptzweck in der Gewinnerzielung liegt, ohne dass der Investor einen direkten Einfluss auf das Unternehmen besäße ...

...

Für Vorschriften zu Feeder-Dienstleistungen (Transport zwischen Häfen und Schiffen) und maritimen Hilfsdiensten dürfte eine Kompetenz der Europäischen Union schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die betroffenen Bereiche gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV explizit aus dem Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen sind. Insoweit dürfte Kapitel 14 CETA-E (Dienstleistungen im Internationalen Seeverkehr) jedenfalls auch Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

...

Im Kapitel 23 (Handel und Arbeit) dürfte es ebenfalls an einer umfassenden ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union fehlen. So verfügt sie etwa im Bereich der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer lediglich über eine Unterstützungs- und Ergänzungskompetenz (Art. 153 Abs. 2 Buchstabe a AEUV). Dafür spricht auch, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verpflichtung zur Einhaltung von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (Art. 23.3 CETA-E) berechtigt sind, strengere Regeln zu treffen (Art. 153 Abs. 4 AEUV).“

Das Gericht sieht indes auch Möglichkeiten, wie der drohenden Verfassungswidrigkeit der vorläufigen Anwendung des CETA entgangen werden kann (Rdnr. 69-70):

„Deutschland hat bereits Vorbehalte hinsichtlich der vorläufigen Anwendung von CETA zu folgenden Gegenständen angebracht: ...

Da die Bundesregierung darüber hinaus einer vorläufigen Anwendung von CETA für Sachmaterien nicht zustimmen wird, die nach ihrer Auffassung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie - soweit nicht Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung durch Beschluss des Rates statuiert werden - entsprechende Vorbehalte anbringen wird. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass insbesondere Regelungen zum Investitionsschutz, einschließlich des Gerichtssystems (Kapitel 8 und Kapitel 13 CETA-E), zu Portfolioinvestitionen (Kapitel 8 und Kapitel 13 CETA-E), zum internationalen Seeverkehr (Kapitel 14 CETA-E), zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11 CETA-E) sowie zum Arbeitsschutz (Kapitel 23 CETA-E) nicht von der vorläufigen Anwendung erfasst werden.“

Neben solchen Vorbehalten und Klarstellungen zur Kompetenzabgrenzung, die die Bundesrepublik im Rahmen von Ratsprotokollerklärungen abgibt, benennt das Bundesverfassungsgericht die Sicherung, etwa durch interinstitutionelle Vereinbarungen, dass Beschlüsse der Vertragsgremien (konkret ging es um Art 30.2 Abs. 2 CETA zu Vertragsänderungen) nur auf der Grundlage gemeinsamer Standpunkte, die einstimmig beschlossen werden, gefasst werden (BVerfG, Urteil vom 13.10.2016, Rn. 71). Schließlich erkannte das BVerfG auch noch die Kündigung des Vertrags durch schriftliche Notifikation nach Art 30.7 Abs. 3 lit c) CETA durch die Bundesregierung als einen Weg, einen möglichen ultra vires Akt und eine Verfassungsidentitätsverletzung jedenfalls dauerhaft zu vermeiden (BVerfG ebda. Rn. 72).

Die Antragsteller beantragen nunmehr vergleichbare Maßgaben. Diese sind hier umso mehr geboten, als es nun um das finale Inkrafttreten eines Abkommens geht. Sie sind andererseits aber an die Situation eines EU-Only Abkommens anzupassen.

Die drohende Rechtsverletzung der Beschwerdeführer durch den Abschluss des EU Freihandelsabkommens mit Singapur (EUSFTA) liegt nach unserer Auffassung zum

einen in einem ultra vires Handeln durch den alleinigen Abschluss des umfangreichen EUSFTA, in Hinblick auf bestimmte Teile. Die qualifizierte Kompetenzüberschreitung ist konkret zu sehen in der umfassenden Liberalisierung von Schifffahrtsdienstleistungen durch Kapitel 8, insbesondere Artikel 8.7 und 8.12 iVm Anhang 8-A-1 Ziffer 11 B, Anhang 8-A-2 Ziffer 16 und 17 und Anhang 8-A-3, ferner durch den Abschluss von Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Kapitel 12 und insbesondere Art 12.3 Abs. 3 EUSFTA. Zum anderen liegt die drohende Rechtsverletzung der Beschwerdeführer durch Verfassungsidentitätsverletzungen infolge der Übertragung von erheblichen, demokratisch nicht hinreichend legitimierten Regelsetzungsbefugnissen zur Änderung und Auslegung des EUSFTA, zur ergänzenden Regulierung im Bereich bestimmter Durchführungsmaßnahmen und schließlich zur Änderung der institutionellen Struktur des EUSFTA (Wir verweisen insoweit auf die Verfassungsbeschwerdeschrift, Seite 61-72). Konkret betrifft das die

folgenden EUSFTA Bestimmungen:

Artikel 11.8 Abs. 2,

Art. 16.5 Abs. 2 iVm. Art. 7.7, Art. 8.63 (iVm 8.64 Abs. 1 lit. b bzgl Änderung Anhang 8-A und A-B), Art. 14.23, Art. 16.19 Abs. 4, Art. 2.13 Abs. 1 (Änderung Anhänge 2-B und 2-C), Art. 34 des Protokolls 1 zum EUSFTA

Art. 16.1 Abs. 4 d)

Art. 4.12 Abs. 1

Art. 5.10 Abs. 1, Art 5.15 Abs. 6

Art. 16.1 Abs. 4

Die darin liegenden Verfassungsverletzungen greifen mit dem Inkrafttreten des EUSFTA unmittelbar, hängen in ihren konkreten Auswirkungen auf die Rechtsgüter der Beschwerdeführer und die deutsche Verfassungsordnung aber von der Anwendung der Beschlussfassungszuständigkeiten ab. Einstweilige Sicherungsmaßnahmen

zur Abwehr von Nachteilen während der laufenden Hauptsache lassen es daher geboten erscheinen, aber auch genügen, dass in dieser Zeit auf der Grundlage der oben bezeichneten Ausschusskompetenzen keine Rechtsetzungsbeschlüsse zur Änderung, Auslegung oder Fortentwicklung ergehen. Dies kann erreicht werden durch eine Selbstverpflichtung des Rates anlässlich der Beschlussfassung am 8.11.2019 dahingehend, über solche BeschlusSENTwürfe im Rat keinen Beschluss nach Art 218 (9) AEUV herbeizuführen, so dass solche Beschlüsse faktisch nicht ergehen können, weil die EU insoweit an der Umsetzung des Abkommens für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mitwirkt. Mit der Unterlassung solcher Beschlüsse würde die EU auch keine völkerrechtliche Verpflichtung verletzen, da die Beschlussfassung der Ausschüsse nicht ohne Zustimmung der EU erfolgt und die EU insoweit nicht gebunden ist.

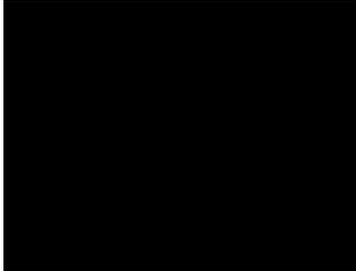
Im Hinblick auf ein denkbares ultra-vires Handeln gebietet die Sicherung der Rechte der Beschwerdeführer, dass die Bundesregierung bei ihrer Zustimmung zum Abschluss des EUSFTA im Rat, etwa im Ratsprotokoll zu der Sitzung, zum Ausdruck bringt, dass diese Zustimmung unter dem Vorbehalt der Klärung von Kompetenzüberschreitungen der EU durch den Abschluss des EUFTA im Bereich Schifffahrt, Nachhaltigkeit und Änderungsbefugnisse der Vertragsgremien steht.

Sollte sich in der Hauptsache ergeben, dass die gerügten Rechtsverletzungen der Beschwerdeführer vorliegen, könnte ihre Beseitigung über die Nichtanwendung von Beschlussfassungskompetenzen hinausgehend insbesondere eine Änderung des Abkommens oder eine nachgeführte Ratifikation durch die Bundesrepublik und auch andere Mitgliedstaaten erfordern, die sich der Einschätzung des Abschluss des EUSFTA als teilweise ultra vires Handeln anschließen könnten. Dieses umzusetzen, setzt das Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit des bestehenden, in dieser Form zumindest teilweise für verfassungswidrig erkannten Abkommens voraus. Das EUSFTA sieht in Art. 16.14 Abs. 2 ein Kündigungsrecht der Vertragsparteien vor. Vertragsparteien sind nach der Eingangsformel des EUSFTA Singapur und die EU,

nicht aber die Mitgliedstaaten der EU. Die ist bei einem EU-Only Abkommen konsequent. Ein verfassungsrechtlich notwendiges Ausscheiden der Bundesrepublik aus dem EUSFTA kann von dieser daher gar nicht umgesetzt werden. Die Rechtslage ist hier eindeutig und anders als bei CETA. Von daher ist zur Wahrung der Rechte der Beschwerdeführer vor einem unabänderlichen schweren Nachteil geboten, bereits bei Eingehen des Abkommens klarzustellen, dass die Bundesrepublik bei Vorliegen entsprechender verfassungsrechtlicher Notwendigkeit das EUSFTA selbst kündigen kann. Alternativ könnte es auch genügen, wenn die Bundesregierung vom Rat und der Kommission im Rahmen etwa einer interinstitutionellen Vereinbarung oder einer diese Organe bindenden Selbstverpflichtung zugesichert erhält, dass das EUSFTA von der EU zumindest für die Bundesrepublik Deutschland beendet wird, sollte sich dies aufgrund der Hauptsacheentscheidung des BVerfG für notwendig erweisen. Völkerrechtlich sicher wäre dies, wenn die EU dies bei Hinterlegung der Ratifikationserklärung Singapur gegenüber erklärt.

Insgesamt geht es daher um drei Sicherungsmaßnahmen, die die Effektivität der Hauptsacheentscheidung sicherstellen und zur Abwehr bleibender Schäden für die Rechte der Beschwerdeführer jetzt erforderlich sind. Die Bundesregierung ist zu verpflichten, bei ihrer Zustimmung im Rat am 8.11.2019 zum Ausdruck zu bringen, dass diese Zustimmung vorbehaltlich der Klärung der Kompetenzabgrenzung der Mitgliedstaaten und der EU im Bereich Schifffahrt, Nachhaltigkeit und Änderungsbeugnisse der Vertragsgremien erfolgt. Zum zweiten ist sie zu verpflichten, eine Selbstverpflichtung des Rates dahingehend zu erreichen, dass für die Dauer des Hauptsacheverfahrens beim Bundesverfassungsgericht zum EUSFTA über Entwürfe für Beschlüsse von Vertragsgremien mit Rechtsetzungswirkung im Rat kein Beschluss nach Art 218 (9) AEUV herbeigeführt wird. Zum dritten ist sie zu verpflichten, eine bindende Erklärung durch Rat und Kommission herbeizuführen, dass der Bundesrepublik bei verfassungsrechtlicher Notwendigkeit ein Ausscheiden aus dem EUSFTA ermöglicht wird, indem die EU eine Kündigung des EUSFTA vornimmt.

Zur Absicherung sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass dies bei Hinterlegung der Notifikationen nach Art 16.13 Abs. 2 EUSFTA gegenüber Singapur zum Ausdruck kommt.



Professor Dr. Wolfgang Weiß

PS. Die Kurzfristigkeit des Antrags bitte ich zu entschuldigen. Dass die abschließende Beschlussfassung im Rat für den 8.11.2019 terminiert ist, wurde mir erst gestern bekannt.



Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

13370/19

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0093(NLE)
2018/0094(NLE)

WTO 290
SERVICES 57
COASI 141

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter
Empfänger: Rat

Betr.: Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur
– Annahme

1. Am 18. April 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss² dieses Abkommens vorgelegt.
2. Der Rat hat den Beschluss zur Unterzeichnung³ des Abkommens am 15. Oktober 2018 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates zum Abschluss des Abkommens (Dok. 7971/18 WTO 75 SERVICES 24 COASI 92) zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.

¹ Dok. 7966/18 WTO 70 SERVICES 19 COASI 87 + ADD 1-13.

² Dok. 7967/18 WTO 71 SERVICES 20 COASI 88 + ADD 1-13.

³ Dok. 7968/18 WTO 72 SERVICES 21 COASI 89 (veröffentlicht im ABl. L 267 vom 25.10.2018, S. 1).

⁴ Dok. 7972/18 WTO 76 SERVICES 25 COASI 93 + ADD 1-5.

3. Das Abkommen mit der Republik Singapur wurde am 19. Oktober 2018 unterzeichnet.
4. Am 13. Februar 2019 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Nach Abschluss der Eintragung der geografischen Angaben der EU in Singapur hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) die Frage des Abschlusses des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur in seinen Sitzungen vom 27. September, 4. Oktober und 16. Oktober 2019 erörtert.
6. Am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur erzielt und vereinbart, dass das Abkommen am 21. November 2019 in Kraft treten soll.
7. Der Rat wird daher ersucht,
 - den Beschluss zum Abschluss des Abkommens (Dok. 7971/18 WTO 75 SERVICES 24 COASI 92) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt anzunehmen;
 - übereinzukommen, dass das Abkommen am 21. November 2019 im Einvernehmen mit Singapur in Kraft treten soll;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates zum Abschluss übermittelt wird und
 - zu beschließen, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur - Annahme (611/EU XXVII.GP)

RAT: 13370/19 PUBLIC

25.10.2019

deutsch (Originalsprache englisch)

Übersicht

EU-Vorlage: U32 Offizielles Ratsdokument

Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur - Annahme

Gruppe:  [Rat "Wirtschaft und Finanzen \(ECOFIN\)"](#)

betrifft Sitzung am 08.11.2019

Erstellt am 25.10.2019 von: Handel

Eingelangt am 28.10.2019, U32 Übermittlung

Dokument der EU-Vorlage:  [RAT: 13370/19 / PDF, 135 KB](#)

Im Dokument enthaltene Links

INT	
Link	 2018/0093 (NLE)
INT	
Link	 2018/0094 (NLE)
RMA	
Link	 COASI 141
RMA	
Link	 SERVICES 57
RMA	
Link	 WTO 290

Gegenstandsgleiche Dokumente

Datum	EU-Datenbanknr.
 334/EU XXVII.GP	
EU-Vorlage: U32 Offizielles Ratsdokument	
Council Decision on the conclusion of the Free Trade Agreement between the European Union and the Republic of Singapore - Adoption	
Eingelangt am 25.10.2019, U32 Übermittlung	

Datum EU-Datenbanknr.

+ Im Dokument enthaltene Links 

INT
2018/0093 (NLE)
INT
2018/0094 (NLE)
RAT
7966/18
RAT
7967/18
RAT
7968/18
RAT
7971/18
RAT
7972/18
RMA
COASI 141
RMA
COASI 87
RMA
COASI 88
RMA
COASI 89
RMA
COASI 92
RMA
COASI 93
RMA
SERVICES 19
RMA
SERVICES 20
RMA
SERVICES 21
RMA
SERVICES 24
RMA
SERVICES 25
RMA
SERVICES 57
RMA
WTO 290
RMA
WTO 70
RMA
WTO 71
RMA
WTO 72
RMA
WTO 75
RMA
WTO 76
RAG
Ausschuss für Handelspolitik - Stellvertreter
ABL
OJ L 267, 25.10.2018, p. 1

Schließen

▲ 610/EU
XXVII.GP

EU-Vorlage: U32 Offizielles Ratsdokument

Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur - Annahme = Erklärung

Schließen

▲ 338/EU
XXVII.GP

EU-Vorlage: U32 Offizielles Ratsdokument

Council Decision on the conclusion of the Free Trade Agreement between the European Union and the Republic of Singapore Adoption = Statement

Eingelangt am 25.10.2019, U32 Übermittlung

Schließen

⊕ Dokumente zur selben Sitzung ⓘ

17.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: CM 4318/19
Art	EUTO
Betreff	Ministerial Dialogue with EFTA countries Date: 8 November 2019 Time: 8.00 Venue: COUNCIL EUROPA BUILDING Rue de la Loi 155, 1048 BRUSSELS (78401/EU XXVI.GP)
18.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: WK 10903/19
Art	EUTO
Betreff	ECOFIN Council on 8 November 2019/Updated room document (172/EU XXVII.GP)
24.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: CM 4482/19
Art	EUTO
Betreff	RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Wirtschaft und Finanzen) Europa-Gebäude, Brüssel 8. November 2019 (12.30 Uhr) (289/EU XXVII.GP)
24.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: CM 4462/19
Art	EUTO
Betreff	VORLÄUFIGE LISTE DER A-PUNKTE RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Wirtschaft und Finanzen) Europa-Gebäude, Brüssel 8. November 2019 (370/EU XXVII.GP)
30.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: CM 4592/19
Art	EUTO
Betreff	COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION (Economic and Financial Affairs) (920/EU XXVII.GP)
30.10.2019	
Dok.Nr. ⓘ	RAT: 13627/19
Art	EUST
Betreff	Public access to documents - Confirmatory application No 29/c/02/19 (880/EU XXVII.GP)

⊕ Interinstitutionelle Dossiers ⓘ

2018/0093 NLE
2018/0094 NLE

⊕ Referenzierte Dokumente ⓘ

RAT: 7966/18
Betreff

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (18166/EU XXVI.GP)

RAT: 7971/18

Betreff

BESCHLUSS DES RATES zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (37010/EU XXVI.GP)

RAT: 7967/18

Betreff

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (18381/EU XXVI.GP)

RAT: 7968/18

Betreff

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur – Annahme Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des... (37303/EU XXVI.GP)

RAT: 7972/18

Betreff

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (36831/EU XXVI.GP)

☒ Sachgebiete des Rates i

WTO 290

Sachgebiet

Welthandelsorganisation

SERVICES 57

Sachgebiet

Handel mit Dienstleistungen

COASI 141

Sachgebiet

GASP: Asien und Ozeanien

☒ Zugeordnete Themen i

Außenhandel und Zoll

Außenpolitik

Binnenmarkt und Wettbewerb

Haushalt

Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Steuerwesen

Wirtschaft, Währung & Finanzen

☒ referenziert in anderen Tagesordnungen i

24.10.2019

Dok.Nr.

RAT: CM 4462/19

Art

EUTO

Betreff

VORLÄUFIGE LISTE DER A-PUNKTE RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Wirtschaft und Finanzen) Europa-Gebäude, Brüssel 8. November 2019 (370/EU XXVII.GP)

